



Stadtgemeinde STADTSCHLAINING

7461 STADTSCHLAINING, Baumkircher Gasse 1

Tel.: 03355/2201, Fax: 03355/2201-1

E-mail: post@stadtschlaining.bgld.gv.at

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 17. März 2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Stadtschlaining wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Personen, die am Stichtag mit der Ad-

resse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind (Haupt- und weiterer Wohnsitz) und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bemessungsgrundlage ist weiters die Anzahl aller Betriebe, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.

(2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 18,00 Euro pro gemeldeter Person und pro Betrieb festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Personen bzw. nach der Anzahl der vorhandenen Betriebe nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Jänner 2014 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Szelinger)

Angeschlagen am: 20. März 2017

Abgenommen am: 4. April 2017